Satzung der Chor- und Musikgemeinschaft „Gemütlichkeit“ Biberachzell e.V.[1]

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der 1911 gegründete Verein ist eine Chor-, Theater- und Musikgemeinschaft und führt den Namen Chor- und Musikgemeinschaft „Gemütlichkeit“ Biberachzell e.V. mit Sitz in Biberachzell. Er ist Mitglied des Schwäbisch-Bayerischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Sängerbund e.V. sowie Mitglied des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes e.V.. Die Chor- und Musikgemeinschaft „Gemütlichkeit“ Biberachzell ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2. Satz 1 Nr. 5 AO. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben in der Erhaltung und Verbreitung des Chorgesangs, der Musik und dem Laienspieltheaters sowie in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a. regelmäßige Chor- und Musikproben
   b. die musikalische Ausbildung von Jungmusikern
   c. die Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen sowie sonstige kulturelle Veranstaltungen
   d. die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Chorleiter, Dirigent und Theaterleiter sind automatisch Mitglied des Vereins.

(4) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

---

[1] Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
    a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt wurde oder
    b. die Zahlung der festgesetzten Beiträge mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Drohung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt werden.

    Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann innerhalb 4 Wochen nach Zustellung die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
(2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ab dem 14. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr.
(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten, regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
(4) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu benutzen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer separaten Geschäftsordnung geführt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus
    a. dem 1. Vorsitzenden
    b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
    c. dem Kassierer
    d. dem Schriftführer
    e. und dem Vereinsbeirat
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
(3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt

werden. Mitglieder der Vorstandschaft können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Vorstandschaft entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind der Vorstandschaft unmittelbar verantwortlich.

(4) Die Vorstandschaft beruft weitere Personen in den Vereinsbeirat. Die Anzahl der Mitglieder des Vereinsbeirates ist unbegrenzt, jedoch muss in diesem jede Sparte durch mindestens eine Person vertreten sein. Jedes Mitglied des Vereinsbeirates hat Sitz und Stimme in der Vorstandschaft. Die Aufgaben des Vereinsbeirates umfassen u.a. die Öffentlichkeitsarbeit, die Jugendarbeit, die Organisation der Vereinsveranstaltungen und die kulturelle Fortentwicklung des Vereins.

(5) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsmitglied hinzuzuwählen.

(6) Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei gleichem Stimmenverhältnis entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1.Vorsitzender oder Stellvertreter).

(7) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden zu unterschreiben.

(8) Die Vorstandschaft ist grundsätzlich unentgeltlich tätig. Darüber hinaus kann sie für alle Tätigkeiten für den Verein im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll, wenn möglich, im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorsitzenden beantragt wird. In diesem Fall muss die Vorstandschaft dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. als Telefon- /Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet entscheidet die Vorstandschaft.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch persönlicher Einladung per E-Mail bzw. ersatzweise schriftlich per Post unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Über Anträge zur Tagesordnung, die von der Vorstandschaft nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der

Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(6) Sind Wahlen durch die Tagesordnung festgesetzt, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen sind möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen kann beantragt werden, dass die Abstimmung schriftlich erfolgt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a. Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schriftführers und gegebenenfalls weiterer Berichterstatter.
b. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
c. die Entlastung der Vorstandschaft,
d. den Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen des Widerspruchsverfahrens,
e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
f. die Wahl und die Abberufung der Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer,
g. die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks.
h. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Generalversammlung verwiesen hat
i. die Auflösung des Vereins

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Geschäftsordnung

(1) Der Verein erlässt eine Geschäftsordnung zur Regelung des inneren Betriebs des Vereins.

(2) Die Organe des Vereins und jedes Vereinsmitglied sind an die Geschäftsordnung gebunden.

(3) Der Erlass und die Änderung des Inhaltes der Geschäftsordnung bedarf eines Antrags an die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über den Antrag ab.

§ 9 Ehrenamt

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Vorstandschaft oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins zulässig.

(2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

(3) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Weißenhorn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie § 1 Abs. 3 dieser Satzung oder einem Nachfolgeverein des Vereins zuzuführen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am ..... in ..... beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 15.02.2002 tritt damit außer Kraft.

Biberachzell,

_____	_____
Corina Butzmann	Simone Binder
1. Vorsitzende	Schriftführerin